

Öffentliche Zustellung

Vollzug des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB II)

Frau Sulyma, Tetiana

ggf. weiteres Unterscheidungsmerkmal: **geboren 1992**

letzte bekannte Anschrift: **Meiereiweg 108**
01445 Radebeul

wird der vom Landratsamt Meißen, Dezernat Soziales, Jobcenter, erlassene **Bescheid vom 15.09.2022**, unter der Führung des Aktenzeichens: **2404.0050301** öffentlich zugestellt.

Die Zustellung erfolgt öffentlich, sie im Fall des § 9 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VwZG) (§ 4 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungs-zustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)).

Die Benachrichtigung wird gemäß § 10 Abs. 2 VwZG i. V. m. § 5 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntgabe und der öffentlichen Zustellung (Bekanntmachungssatzung) des Landkreises Meißen vom 30.09.2021 zwei Wochen lang auf der Internetseite des Landkreises Meißen (www.kreis-meissen.org, dort unter „Aktuelles“ → „Öffentliche Zustellungen“) veröffentlicht.

Der genannte Bescheid liegt beim Landratsamt Meißen, Dezernat Soziales, Jobcenter, Dresdner Straße 78 b, 01445 Radebeul, Zimmer B 2.28 zur Einsichtnahme und Abholung durch die o. g. Person bereit.

Der Bescheid vom 15.09.2022 gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt und damit bekanntgegeben (§ 10 Abs. 2 S.6 VwZG). Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist nach § 62 SGB X i. V. m. § 84 Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einem Monat.

Radebeul, 19.09.2022



Bennowitz
Geschäftsbereichsleiter Operativ
Jobcenter